

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten  
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung  
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:</p>	<p>Frau Patricia Braun Telefon: +49 (0)221 - 478 97619 E - Mail: <a href="mailto:patricia.braun@uk-koeln.de">patricia.braun@uk-koeln.de</a></p> <p>Frau Ilona Drinhausen Telefon: +49 (0) 221 - 478 32767 E - Mail: <a href="mailto:ilona.drinhausen@uk-koeln.de">ilona.drinhausen@uk-koeln.de</a></p> <p>Herr Marco Otten Telefon: +49 (0) 221 - 478 35654 E - Mail: <a href="mailto:marco.otten@uk-koeln.de">marco.otten@uk-koeln.de</a></p> <p>Frau Lea Rüthers Telefon: +49 (0) 221 - 478 85548 E - Mail: <a href="mailto:lea.ruethers@uk-koeln.de">lea.ruethers@uk-koeln.de</a></p>
<p>Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:</p>	<p>Herr Dominik Zier <a href="mailto:datenschutz@uk-koeln.de">datenschutz@uk-koeln.de</a></p>
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG).</p> <p>Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten</p>	<p>Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für das Universitätsklinikum Köln AöR (in der Regel 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gelegt wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von handels-, steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus LHO, HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung</p>

	<p>verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.</p>
<p>Empfänger von personenbezogenen Daten</p>	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Unterhalb der v. g. Wertgrenze und auch bei einem Teilnahmewettbewerb kann eine Abfrage an die Wettbewerbsregisterbehörde gerichtet werden. Dies gilt bei Teilnahmewettbewerben für solche Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz kann die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer zusätzlich zur v. g. Abfrage für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anfordern.</p> <p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Eine gleichlautende Bestimmung ist in § 62 Abs. 2 VgV jedoch auf Verlangen des Bewerbers/Bieters enthalten.</p> <p>Nach § 39 VgV wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters sowie</p>

	die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern es nicht börsennotiert ist, veröffentlicht.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	<p>Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)</p> <p><b>Recht auf Auskunft</b> Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.</p> <p><b>Recht auf Berichtigung:</b> Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.</p> <p><b>Recht auf Löschung</b> Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).</p> <p><b>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</b> Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).</p> <p><b>Recht auf Widerspruch</b> Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).</p>
Widerspruchsrecht	Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an <a href="mailto:datenschutz@uk-koeln.de">datenschutz@uk-koeln.de</a> .

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung Dritter im Rahmen des Vergabeverfahrens in den Fällen des § 26 UVgO (Unterauftragsvergabe), §§ 31 ff. UVgO (Eignung) und § 43 Abs. 2 Nr. 2 UVgO (Zuschlagskriterium), § 36 VgV (Unterauftragsvergabe), §§ 42 ff. VgV (Eignung) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV (Zuschlagskriterium ausdrücklich geregelt ist.

### Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sollten Sie daran interessiert sein, zukünftig ggfs. über entsprechende Vergabeverfahren durch das Universitätsklinikum Köln (AöR) informiert zu werden, ist dazu die Verarbeitung Ihrer Daten wie Gewerk, Leistungen, Firma, Inhaber, Ansprechpartner, Anschrift und Telefonnummer erforderlich. Hierzu bedarf es Ihrer Einwilligung (s. Anlage Einwilligungserklärung Datennutzung UKK).